Titel Werk: Epistula canonica Autor: Gregorius Thaumaturgus Identifier: CPG 1765 Tag: Briefe Tag: Kirchenordnung Time: 3. Jhd.

Titel Version: Sendschreiben kirchlicher Verordnungen (BKV) Sprache: deutsch Bibliographie: Sendschreiben kirchlicher Verordnungen (Epistula canonica) In: Des heiligen Dionysus Areopagita angebliche Schriften über die beiden Hierarchien… Des heiligen Gregorius Thaumaturgus ausgewählte Schriften/aus dem Griechischen übersetzt von Dr. P. Hermann Bourier Benediktiner von Augsburg (Bibliothek der Kirchenväter, 1. Reihe, Band 2) Kempten und München 1911, 264–270. Unter der Mitarbeit von: Rudolf Heumann

# Sendschreiben kirchlicher Verordnungen (Epistula canonica)

**Sendschreiben des heiligen Gregorius, des Erzbischofs von Neocäsarea, des Wundertäters, enthaltend die kirchlichen Vorschriften über die, welche bei dem Einfalle der Ausländer Fleisch von Götzenopfern gegessen oder andere Fehltritte begangen hatten.**

## Erste Vorschrift.

[S. 264](https://bkv.unifr.ch/works/13/versions/25/scans/d0264.jpg) Nicht die *Speisen* machen uns Sorgen, heiligster Vater, wenn die Gefangenen gegessen haben, was ihnen eben ihre Besieger vorgesetzt haben, besonders da von allen Seiten einstimmig behauptet wird, daß die Fremden, die in unsere Gegenden eingedrungen sind, den Götzen nicht geopfert haben. Der Apostel aber sagt: „Die Speisen sind für den Magen und der Magen für die Speisen; Gott aber wird sowohl jenen als diese zerstören„[[1]](#footnote-21). Aber auch der Erlöser, der alle Speisen für rein erklärt, sagt: „Nicht was in den Menschen eingeht, macht ihn unrein, sondern was von ihm ausgeht“.[[2]](#footnote-22). Das gilt auch davon, daß die *gefangenen Frauenspersonen geschändet* wurden, indem die Ausländer ihren Leib vergewaltigten. Aber (man muß unterscheiden) *wenn gegen jemand schon früher wegen seines Lebenswandels eingeschritten wurde,* weil er nach dem Ausdrucke der Schrift den Augen der Unzüchtigen nachgezogen ist[[3]](#footnote-23), so erweckt offenbar sein Hang zur Unzucht auch Bedenken in der Zeit der Gefangenschaft und mit *solchen Frauenspersonen darf man nicht leichthin Gebetsgemeinschaft pflegen. Wenn jedoch eine Person früher in strenger Zucht gelebt* und einen Lebenswandel an den Tag gelegt hat, der rein und über allen Verdacht erhaben war, aber jetzt infolge von Gewalt und Zwang der Entehrung verfallen ist, so haben wir für diesen Fall das Beispiel mit der Jungfrau im Buche Deuteronomium[[4]](#footnote-24), [S. 265](https://bkv.unifr.ch/works/13/versions/25/scans/d0265.jpg) die ein Mann auf freiem Felde traf und mit Gewalt bezwang, worauf er mit ihr den Beischlaf vollzog. *Der Jungfrau,* heißt es dort, *sollt ihr nichts tun;* für die Jungfrau besteht keine Verschuldung, die den Tod verdient, weil hier der Sachverhalt derselbe ist, wie wenn sich ein Mann gegen seinen Nebenmenschen erhebt und ihm das Leben nimmt. Die Jungfrau hat (um Hilfe) gerufen, und niemand war da, der ihr zu Hilfe kommen konnte. So verhält es sich also mit diesem Punkte.

## Zweite Vorschrift.

Es ist etwas *Entsetzliches um die Habsucht* und es ist unmöglich in einem einzigen Briefe die Stellen der heiligen Schrift aufzuführen, in welchen nicht bloß der Raub für verabscheuungswürdig und abscheulich erklärt wird, sondern die Habgier überhaupt und das Trachten nach fremdem Gute in schändlicher Gewinnsucht; und jeder, der sich dessen schuldig macht, soll aus der Kirche Gottes ausgewiesen werden. Wenn aber zur Zeit eines feindlichen Einfalles bei so großem Jammer und so vielen Tränen einige so verwegen sind zu glauben, eine Zeit, die allen Verderben bringt, sei für sie eine Zeit des Gewinnes, so verrät das Menschen, die gottlos und Gott verhaßt sind, und deren unsinniges Gebahren durch nichts mehr übertroffen werden kann. *Daher haben wir beschlossen solche Leute für ausgeschlossen zu erklären,* damit nicht auf das ganze Volk der Zorn falle und in erster Linie auf die Vorgesetzten selbst, weil sie nicht einschreiten. Ich fürchte nämlich, wie die Schrift sagt, der Gottlose möchte auch den Gerechten mit ins Verderben ziehen[[5]](#footnote-27); denn es heißt[[6]](#footnote-28): „Unzucht und Habsucht, um derentwillen der Zorn Gottes kommt über die Söhne des Ungehorsams. Habt also keine Gemeinschaft mit ihnen; denn ihr waret einstens Finsternis, jetzt aber seid ihr Licht im Herrn! Wandelt wie Kinder des Lichtes (denn die Frucht des Lichtes besteht in aller Tugendhaftigkeit und Wahrheit) und beweiset so, was dem Herrn [S. 266](https://bkv.unifr.ch/works/13/versions/25/scans/d0266.jpg) wohlgefällig ist, und nehmet nicht Anteil an den unfruchtbaren Werken der Finsternis, sondern weiset sie vielmehr zurück; denn das, was von ihnen in der Verborgenheit geschieht, läßt sich anständigerweise gar nicht aussprechen; alles aber, was zurechtgewiesen wird, wird vom Lichte offenbar gemacht". Das sind die Worte des Apostels. Wenn sich aber solche, die für ihre frühere Habsucht büßen, deren sie sich im Frieden schuldig gemacht haben, zur Zeit des Zornes[[7]](#footnote-30) wieder zur Habsucht verleiten lassen und Gewinn ziehen aus dem Blute und Verderben von vertriebenen oder gefangenen oder ermordeten Mitmenschen, was läßt sich da anders erwarten, als daß sie, im Dienste der Habsucht kämpfend, das Maß des Zornes häufen über sich selbst und über das ganze Volk?

## Dritte Vorschrift.

Seht, ist nicht Achar[[8]](#footnote-32), der Sohn des Zares, zum Frevler geworden an dem, was dem Herrn geweiht war, und über die ganze Gemeinde von Israel der Zorn gekommen? Ja er allein hatte gesündigt, aber nicht er allein mußte sterben in seiner Sünde. *Wir aber sind verpflichtet in dieser Zeit das Gut, welches nicht uns, sondern anderen gehört, als Gott geweihtes Gut zu betrachten.* Auch jener Achar nahm sich ja einen Teil von der Beute weg; ebenso nehmen die Unsrigen von der Beute etwas für sich; jener aber nahm das Gut der Feinde, die Unsrigen dagegen nehmen das Gut ihrer Mitbrüder und erzielen damit einen Gewinn, der zum Verderben ausschlagen muß.

## Vierte Vorschrift.

Niemand täusche sich selbst, auch nicht unter dem Vorwand, daß er nur der Finder sei; denn *auch der Finder darf sich keinen Gewinn* [*S. 267*](https://bkv.unifr.ch/works/13/versions/25/scans/d0267.jpg) *aneignen.* Denn das Buch Deuteronomium sagt[[9]](#footnote-35): „Wenn du das Kalb und das Schaf deines Mitbruders auf dem Wege herumirren siehst, sollst du es nicht unbeachtet lassen, sondern es sofort deinem Mitbruder zurückstellen. Wenn aber dein Mitbruder nicht zu dir kommt und du ihn nicht kennst, sollst du es heimführen, und es soll bei dir bleiben, bis dein Mitbruder darnach fragt, und dann sollst du es ihm zurückgeben. Und so sollst du es halten mit seinem Esel, und so sollst du es halten mit seinem Mantel, und so sollst du es halten mit jedem verlorenen Gegenstande deines Mitbruders, wenn er ihm verloren gegangen ist und du ihn gefunden hast“. So sagt das Buch Deuteronomium. Im Buche Exodus aber heißt es[[10]](#footnote-36): „Nicht bloß wenn jemand das Eigentum seines Mitbruders findet, sondern auch das seines Feindes, so soll man es (das ist der Ausdruck) sofort zurückstellen in das Haus des Besitzers“, Wenn es aber nicht erlaubt ist, von seinem Mitbruder oder seinem Feinde Gewinn zu ziehen, der im Frieden ein sorgloses und weichliches Leben führt und sich um sein Eigentum nicht bekümmert, um wie viel weniger dann erst, wenn er sich im Unglück und auf der Flucht vor dem Feinde befindet und sein Eigentum nur gezwungen zurückgelassen hat?

## Fünfte Vorschrift.

Andere hingegen täuschen sich selbst, indem *sie für ihr verloren gegangenes Eigentum fremdes Gut zurückbehalten, das sie gefunden haben,* um auf diese Weise, weil die Boraden und Goten an ihnen wie Feinde gehandelt haben, nunmehr selber gegen andere die Rolle der Boraden und Goten zu übernehmen. Wir haben darum unseren Mitbruder und Amtsgenossen[[11]](#footnote-38) Euphrosynus zu euch abgesendet, damit er nach dem hiesigen Vorbild auch seinerseits ähnliche Verfügungen treffe, sowohl wer als [S. 268](https://bkv.unifr.ch/works/13/versions/25/scans/d0268.jpg) Ankläger zugelassen[[12]](#footnote-40), als auch wer von der Gebetsgemeinschaft ausgeschlossen werden soll.

## Sechste Vorschrift.

(In Betreff derer, welche die aus den Händen der Fremden entkommenen Gefangenen in ihrer Gewalt festhalten.)[[13]](#footnote-42)

Ferner wurde uns etwas geradezu Unglaubliches hinterbracht, das in eurer Gegend vorgekommen sei, jedenfalls vonseiten ganz ungläubiger und gottloser Leute, die nicht einmal von dem Namen des Herrn eine Kenntnis haben, daß nämlich einige in ihrer Rohheit und Unmenschlichkeit soweit gegangen sind, daß sie einige *entflohene Gefangene in ihrer Gewalt festhalten.* Schickt eine Untersuchungskommission dahin ab, damit nicht noch Blitze herniederfahren auf die Missetäter!

## Siebte Vorschrift.

(In Betreff derer, die unter die Ausländer eingereiht worden sind und gegen ihre eigenen Landsleute Unordnungen begangen haben.)

Die nun, die unter die Ausländer eingereiht wurden und im Zustande der Gefangenschaft mit diesen am Überfalle teilgenommen haben, die da vergessen haben, daß sie Einwohner von Pontus und daß sie Christen seien und soweit verwildert sind, daß sie *ihre eigenen Landsleute durch Galgen oder Strick*[[14]](#footnote-44) *ums Leben gebracht und den ortsunkundigen Ausländern Wege und* [*S. 269*](https://bkv.unifr.ch/works/13/versions/25/scans/d0269.jpg) *Behausungen verraten haben,* diese müssen sogar von der Klasse der Hörenden[[15]](#footnote-46) ausgeschlossen werden, bis die Heiligen (Väter) zusammentreten und gemeinschaftlich über sie Beschluß fassen, nachdem vor ihnen schon der heilige Geist entschieden hat.

## Achte Vorschrift.

(In Betreff derer, die bei dem Einfalle der Ausländer fremde Häuser zu überfallen gewagt haben.)

Die aber, welche *fremde Häuser zu überfallen* gewagt haben, soll man, wenn sie bei der Anklage überführt werden können, nicht einmal zu den hörenden[[16]](#footnote-48) Büßern zulassen. Wenn sie sich aber selbst anzeigen und Rückerstattung leisten, sollen sie in der Reihe der in der Rückkehr Begriffenen auf den Knien[[17]](#footnote-49) Buße tun.

## Neunte Vorschrift.

(In Betreff derer, die auf freiem Felde oder in ihren eigenen Häusern von den Ausländern geraubte Gegenstände gefunden haben.)

Die aber, die *auf freiem Felde oder in ihren eigenen Häusern etwas von den Ausländern Geraubtes gefunden haben,* soll man, wenn sie bei der Anklage überführt werden können, gleichfalls unter die knienden Büßer verweisen; wenn sie sich aber selbst anzeigen und Rückerstattung leisten, soll man sie auch am Gebete teilnehmen lassen[[18]](#footnote-51).

## Zehnte Vorschrift.

Die, welche unsere Vorschriften erfüllen, sollen es tun *ohne alle niedrige Gewinnsucht,* und weder für die Anzeige noch für die Aufbewahrung noch für die Auffindung oder unter irgend einem ähnlichen Titel eine Belohnung verlangen.

## Elfte Vorschrift.[[19]](#footnote-54)

[S. 270](https://bkv.unifr.ch/works/13/versions/25/scans/d0270.jpg) Die Klasse der *Weinenden* ist außen vor der Türe des Gotteshauses. Dort muß der Büßer stehend die eintretenden Gläubigen um ihr Gebet für ihn bitten. Die Klasse der *Hörenden* ist innerhalb der Kirchentüre im Vorraum, wo der Büßer stehen bleiben muß bis zu den Katechumenen hin. Von hier aus muß er dann hinausgehen. Denn es heißt: Wer die hl. Schrift und die Unterweisung hört, soll hinausgewiesen und der Teilnahme am Gebet nicht für würdig befunden werden. Die Klasse der *Knienden* besteht darin, daß der Büßer innerhalb der Kirchentüre seinen Platz hat und mit den Katechumenen hinausgeht, die Klasse der *Stehenden* darin, daß er bei den Gläubigen seinen Platz hat und nicht mit den Katechumenen hinausgeht. Den Abschluß bildet dann die *Teilnahme an den Sakramenten.)*

1. 1. Kor. 6. 13. [↑](#footnote-ref-21)
2. Matth. 15, 11. [↑](#footnote-ref-22)
3. Ezech. 6, 9. [↑](#footnote-ref-23)
4. Deut. 22, 26. [↑](#footnote-ref-24)
5. Gen. 18, 23. [↑](#footnote-ref-27)
6. Eph. 5, 5. [↑](#footnote-ref-28)
7. des göttlichen Strafgerichtes. [↑](#footnote-ref-30)
8. Jos. 7; die Vulgata liest Achan, der jetzige hebräische Text und die Septuaginta lesen Achar. [↑](#footnote-ref-32)
9. Deut. 22, 1. [↑](#footnote-ref-35)
10. Exod. 23, 4. [↑](#footnote-ref-36)
11. [syngerōn] Συγγέρων = consenior, wie 1. Petr. 5, 1; wahrscheinlich ist hier einer aus dem Kollegium der Presbyter von Neocäsarea gemeint. [↑](#footnote-ref-38)
12. Gegen das unbefugte Auftreten von Anklägern ereifern sich später besondere Konzilsbeschlüsse, z. B. von Elvira (305), Konstantinopel (381). [↑](#footnote-ref-40)
13. Wahrscheinlich nicht Bestandteil des Urtextes, sondern nur spätere abkürzende Randglosse. Das nämliche gilt auch von den einleitenden Bemerkungen der folgenden drei Vorschriften. [↑](#footnote-ref-42)
14. Eigentlich durch Holz oder Erdrosseln. Wenn mit dem ersteren das Totschlagen mit Prügeln gemeint wäre, müßte es wohl [xylois] ξύλοις heißen statt [xylō] ξύλω; so aber denkt man wohl besser an eine bestimmte Holzvorrichtung, die mit dem Erstickungstod in näherer Beziehung stand. [↑](#footnote-ref-44)
15. vgl. S. 60 (272). [↑](#footnote-ref-46)
16. vgl. S. 60 (272). [↑](#footnote-ref-48)
17. vgl. S. 60 (272). [↑](#footnote-ref-49)
18. Die Büßer in der Klasse der Stehenden durften hinter den Gläubigen während der ganzen Liturgie stehen bleiben, aber keine Oblation darbringen und nicht kommunizieren. [↑](#footnote-ref-51)
19. Eigentlich keine Vorschrift, sondern *nur ein erläuternder* Zusatz von *späterer* Hand. [↑](#footnote-ref-54)